



**Handreichung für die Förderung Privater Träger aus der BMZ-  
Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re-)integrieren  
inklusive Beschäftigungsoffensive Nahost  
(Kapitel 2310, Titelgruppe 03, Titel 896 32)**

**1. Kurzbeschreibung Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen,  
Flüchtlinge (re-)integrieren**

Die Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re-)integrieren“ (SI Flucht) wurde im Haushaltsjahr 2014 gegründet. Sie leistet einen Beitrag zur

- (1) Minderung von Fluchtursachen
- (2) Stabilisierung der Aufnahmeregionen/ Integration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in den Aufnahmeregionen
- (3) Reintegration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen (die nicht aus Industrieländern rückkehren) in ihren Herkunftsregionen

Die Sonderinitiative verfolgt bewusst einen integrierten und flexiblen Einsatz aller Instrumente (bilateral, multilateral, nicht-staatlich) entlang ihrer jeweiligen Vorteile. Dadurch werden auch nicht-staatlichen Trägern zusätzliche Mittel für drängende entwicklungspolitische Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der Vorhaben nicht-staatlicher Träger erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für Private Träger.

**2. Kriterien für die Förderung deutscher, nicht-staatlicher Träger mit  
lokaler Partnerorganisation im Partnerland:**

Grundsätzlich sind Vorhaben mit Bezug zu Flucht und Vertreibung in allen BMZ Kooperationsländern möglich. Da in der Krisenregion des Nahen Osten bereits hohe Beträge eingesetzt werden, begrüßen wir Vorschläge v.a. auch in vergesseneren und langanhaltenden Krisen-, Binnenvertreibungs- und Fluchtkontexten.

- Vorhaben müssen thematisch zu einem oder mehreren der oben genannten Aktionsfelder der Sonderinitiative beitragen.
- Alle Vorhaben, in denen Flüchtlinge/Binnenvertriebene unterstützt werden, müssen die sie aufnehmenden Gemeinden bzw. die Bevölkerung der in der Nähe von Flüchtlingscamps gelegenen Dörfer gleichfalls unterstützen.
- In Betracht kommen insbesondere (nicht abschließend) Einzelvorhaben oder Vorhaben, die folgende Querschnittsthemen berücksichtigen: Prävention akuter Fluchtursachen (insbes. Verfolgung, Bürgerkrieg) mittels Konflikt- und Gewaltprävention und –bearbeitung, „Friedensdividende“,

Schutz von vulnerablen Gruppen, Schutz von Betroffenen gegen sexualisierte Gewalt, Kinder- und Jugendrechte im Fluchtcontext und unterstützende Maßnahmen zur Förderung von psychischer Gesundheit von traumatisierten Betroffenen, Unterstützung von Binnenvertriebenen/ Flüchtlingen in „vergessenen“ Weltregionen, Reintegration von Flüchtlingen/Binnenvertriebenen. Um eine Desaggregation der Zielgruppen wird gebeten.

- Alle Projekte müssen mit lokalen Nichtregierungsorganisationen umgesetzt werden.
- Alle Projekte müssen strukturbildende Ansätze verfolgen und sich damit eindeutig von Vorhaben der humanitären Hilfe unterscheiden.
- Wir erwarten eine explizite Verankerung der Themen Gender/ Gleichberechtigung und Frieden/Sicherheit in allen Projektvorschlägen, die mindestens eine GG1-Kennung und mindestens eine FS1-Kennung ermöglicht. Projekte mit GG2- oder FS2-Kennung sind willkommen.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

- ➔ Projektvolumen: zwischen 1 Mio. Euro und max. 3 Mio. Euro; in besonders begründeten Ausnahmefällen kommt nach vorheriger Rücksprache mit BMZ-Ref. 221 ein höheres Projektvolumen in Betracht.
- ➔ Maximal mögliche Projektlaufzeit ist 2020 bis 2025.
- ➔ Projektvorschläge müssen einen Finanzierungsplan mit festen Jahresfälligkeiten enthalten. Der im Weiterleitungsvertrag festgelegte Finanzierungsplan ist grundsätzlich verbindlich und ermöglicht keine Änderungen – Mittel können nicht zwischen den Jahren verschoben werden.
- ➔ Der Eigenanteil beträgt bei ÜH- und Krisenländern sowie Ländern mit „unterdrücktem“ Handlungsraum für die Zivilgesellschaft (s. anlieg. Tabelle) in begründeten Fällen 10%. Für Vorhaben in weiteren Ländern mit einem klaren Bezug zu Flucht/Vertreibung kann nach Prüfung ggf. ebenfalls ein Eigenanteil von 10% in Ansatz gebracht werden.